

FH-Mitteilungen

26. Juni 2020

Nr. 70 / 2020



**Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung
für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“
Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
an der Fachhochschule Aachen**

vom 26. Juni 2020

Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Fachhochschule Aachen vom 26. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Beschließende Ausschuss „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Fachbereiche „Maschinenbau und Mechatronik“ und „Wirtschaftswissenschaften“ folgende Änderung der Zugangsordnung vom 11. Dezember 2014 (FH-Mitteilung Nr. 151/2014) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 ist zur Feststellung der Eignung bis zu den in der „Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen“ festgelegten Fristen beim Studierendensekretariat nachzuweisen.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Fachbereiche „Maschinenbau und Mechatronik“ und „Wirtschaftswissenschaften“ vom 27. Mai 2020 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 22. Juni 2020-

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 26. Juni 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel